

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. März 1967

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20364	16. 1. 1967	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Entlassungsgeld nach dem G 131 in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685)	245

I.

20364

Zahlung von Entlassungsgeld nach dem G 131 in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685)

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 1. 1967 –
B 3209 – 9658/IV/66

Für die Gewährung von Entlassungsgeld nach §§ 52c, 54 Abs. 4, § 54b i. Verb. mit § 52c, § 55 i. Verb. mit § 54 Abs. 4 oder §§ 54b, 52c sowie nach § 70 Abs. 5 und § 71 G 131 in der nach Artikel 12 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes v. 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) ab 1. Januar 1967 geltenden, durch Artikel 10 § 1 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697) geänderten Fassung der Bekanntmachung v. 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685) unter Berücksichtigung des nach Artikel 12 Nr. 2 des Haushaltssicherungsgesetzes am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden, durch Artikel 10 § 2 Nr. 1 des Finanzplanungsgesetzes ergänzten Artikels II § 3 des Vierten Änderungsgesetzes zum G 131 v. 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203) hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgende Hinweise gegeben:

„I. Personenkreis

Entlassungsgeld erhalten:

1. nach § 52c Abs. 1

Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 im Dienst gestanden haben, bis zu diesem Zeitpunkt nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet haben und während irgendeines Zeitraums ab 1. April 1951 einmal an der Unterbringung teilnahmen oder auf die Pflichtanteile (bis zum 30. September 1961 §§ 12, 13 in der jeweils geltenden Fassung des G 131) anrechenbar waren;

2. nach § 54 Abs. 4

Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zehn, aber noch nicht zwölf Jahren abgeleistet hatten (vgl. aber § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 G 131). Hierzu gehören auch nach § 54b zu behandelnde Berufsunteroffiziere mit der in vorstehendem Satz 1 bezeichneten Dienstzeit, soweit sie nicht nach §§ 52, 52a, 52b Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben oder gehabt haben, da für sie § 54 Abs. 4 hinsichtlich der Gewährung von Entlassungsgeld unberührt bleibt (§ 54b Satz 4);

3. nach § 55 Abs. 1 Satz 1 i. Verb. mit § 54 Abs. 4

untere Reichsarbeitsdienstführer, die den unter Nr. 2 bezeichneten Berufsunteroffizieren gleichstehen;

4. nach §§ 54b, 55 i. Verb. mit § 52c

Berufsoffiziere und mittlere und höhere Reichsarbeitsdienstführer sowie (nicht unter Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 fallende) **Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer**, die am 8. Mai 1945 im Dienst standen, als solche in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 oder § 35 Abs. 2 als entlassen gelten und nach dem Gesetz keinen Anspruch auf Versorgungsbezüge haben oder denen ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden kann, wenn sie bei Verbleiben in dem vor ihrem berufsmäßigen Eintritt in den Wehrdienst, Reichsarbeitsdienst oder freiwilligen Arbeitsdienst begründeten Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bis zum 8. Mai 1945 die in § 52c vorausgesetzte Dienstzeit von mindestens zehn Jahren (Abschnitt III Nr. 3) abgeleistet hätten;

5. nach § 70 Abs. 5

frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 BBG) von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten;

6. nach § 71

Versorgungsanwärter (im Sinne des § 71 a in der bis zum 30. September 1961 jeweils geltenden Fassung des Gesetzes und der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I G 131 i. d. F. v. 28. Februar 1956 — GMBl. S. 128 — Teil A, Ziffer V, Nr. 7), die in dem Dienstverhältnis, in dem der Versorgungsschein erworben worden ist, eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten, aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen (gemessen an dem Verhalten, besonders zu § 21 WVG, §§ 17, 23, 29, 31 der AGr. v. 16. Juli 1930 — RGBI. I S. 234 — i. Verb. mit § 27 der VO v. 20. Mai 1943 — RGBI. I S. 322 — und § 2 der DB v. 8. Februar 1940 — RGBI. I S. 301 —) bis zum 8. Mai 1945 noch nicht in Planstellen des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellt waren und während irgendeines Zeitraumes ab 1. April 1951 auf die Pflichtanteile (bis zum 30. September 1961 §§ 12, 13 in der jeweils geltenden Fassung des G 131) anrechenbar waren;

7. nach §§ 62, 63 i. Verb. mit §§ 52c, 70 Abs. 5

frühere **Beamte auf Widerruf, Angestellte und Arbeiter**, die zum Personenkreis des § 62 Abs. 1, 2 oder § 63 gehören, wenn sie die unter Nr. 1 oder 5 genannten Voraussetzungen — abgesehen von der Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile — erfüllen. Dabei tritt, soweit nicht in den gemäß § 63 Abs. 3 erlassenen landesrechtlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag des tatsächlichen Ausscheidens, wenn dieser nach dem 8. Mai 1945 liegt.

II. Voraussetzung für die Gewährung des Entlassungsgeldes

ist — abgesehen davon, daß Rechte nach § 3 ggf. i. Verb. mit §§ 62, 63 nicht ausgeschlossen und bei den unter Kapitel I G 131 fallenden Personen die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind —:

1. für unter § 52c fallende **Angestellte und Arbeiter** (Abschnitt I Nr. 1, 7) und ihnen Gleichzubehandelnde (Abschnitt I Nr. 4), daß der Antragsteller

- a) keinen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezug nach dem G 131 (§§ 52 bis 52b) hat oder gehabt hat und auch
- b) zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. Januar 1967 nicht als Angestellter oder Arbeiter mindestens ein Jahr **ununterbrochen** im öffentlichen Dienst (im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 2 G 131 — ausgenommen jedoch der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, bei nichtöffentlichen Schulen, bei Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder bei kommunalen Spitzenverbänden und im öffentlichen Dienst im Sinne der VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 35 G 131 —) beschäftigt war, wobei es auf die Höhe des Arbeitseinkommens nicht ankommt, oder als Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet worden ist;

2. für **Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer** (Abschnitt I Nr. 2, 3), daß der Antragsteller

- a) keinen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezug nach dem G 131 (§ 53 Abs. 1, § 54b, § 55) hat oder gehabt hat und auch
- b) zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. Januar 1967 nicht in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (ein solcher Anspruch liegt vor, wenn auf Grund dieses Arbeitsverhältnisses Versicherungsfreiheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG, § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO besteht) oder als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit übernommen worden ist;

3. für unter § 70 Abs. 5 fallende **Beamte auf Widerruf** (Abschnitt I Nr. 5, 7), daß der Antragsteller

- a) keinen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezug nach dem G 131 (§ 37a, § 70 Abs. 4 i. Verb.

mit den dort bezeichneten Vorschriften) hat oder gehabt hat und

- b) ihm ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden kann (§§ 36, 70) und auch
- c) zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. Januar 1967 nicht in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (vgl. Nr. 2b) oder als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit übernommen worden ist;

4. für **Versorgungsanwärter** (Abschnitt I Nr. 6), daß der Antragsteller

- a) keinen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezug nach dem G 131 (aus einem Arbeitsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Widerruf, das nach Beendigung des zum Erwerb des Versorgungsscheines führenden Dienstverhältnisses begründet worden ist) hat oder gehabt hat und
- b) ihm ein Unterhaltsbeitrag (vgl. Buchst. a) nicht bewilligt werden kann und auch
- c) zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. Januar 1967 nicht in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (vgl. Nr. 2b) oder als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit übernommen worden ist.

Zu Nr. 2 bis 4 (Berufsunteroffiziere, untere Reichsarbeitsdienstführer, frühere Beamte auf Widerruf, Versorgungsanwärter):

Eine Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst nach Tarifrecht ohne Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen steht der Gewährung des Entlassungsgeldes nicht entgegen.

Der Gewährung des Entlassungsgeldes steht auch eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis nicht entgegen, wenn der Betreffende bereits aus dem Beamtenverhältnis ohne Versorgung wieder ausgeschieden ist und dieses Beamtenverhältnis entweder

- a) aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen beendet worden ist
oder
- b) so ausgestaltet war, daß von vornherein ein Anspruch auf Versorgung aus ihm nicht erworben werden konnte (z. B. bei einem nur auf bestimmte Zeit oder für einen vorübergehenden Zweck begründeten Beamtenverhältnis).

Das gleiche gilt für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, wenn der Betreffende

- a) durch die Militärregierung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen worden ist (anderer als beamtenrechtlicher Grund)
oder
- b) aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall) den Vorbereitungsdienst nicht beenden konnte.

Es gilt ferner für frühere Berufsunteroffiziere, die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 des Soldatengesetzes lediglich für die Dauer der Eignungsübung die Stellung eines Soldaten auf Zeit hatten (vgl. auch VV Nr. 1 zu § 73 und VV Nr. 1 zu § 74 SVG).

Entscheidungen nach den vorstehenden Sätzen 2 Buchstabe b, 3 Buchstabe b und Satz 4 bitte ich zurückzustellen, bis das Bundesverwaltungsgericht über die Revision gegen das Urteil des VGH Baden-Württemberg v. 20. Oktober 1965 — V (I) — 411:63 — entschieden hat. Der Bezug eines Unterhaltsbeitrages nach § 36 Abs. 2 G 131 i. Verb. mit § 142 BBG ggf. i. Verb. mit § 181a Abs. 4, § 181b BBG oder nach § 72 Abs. 12 G 131 schließt die Gewährung des Entlassungsgeldes nicht aus.

III. Berechnung der Dienstzeit

1. (1) Bei den unter Abschnitt I Nr. 1 aufgeführten **Angestellten und Arbeitern** (§ 52c) ist die Dienstzeit bis zum 8. Mai 1945 nach den für sie zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften, jedoch unter Wegfall nationalsozialistischer Vergünstigungen, zu berechnen. Für die Berechnung der Dienstzeiten der Angestellten und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 der „Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst“ oder der „Reichstarifordnung für das private Bankgewerbe“ unterstanden, gilt § 7 ATÖ (vgl. Urteil des BAG v. 21. Februar 1961 – 3 AZR 10.60 –). Die Zeit erfüllter Wehr- und Arbeitsdienstpflicht (aktive Dienstzeit und Übungen), die Zeit freiwilligen Längerdienstes und die Kriegsdienstzeit sind nach § 7 ATÖ als Dienstzeit zu berücksichtigen. Für Angestellte und Arbeiter, auf die am 8. Mai 1945 die Bestimmungen der ATÖ nicht anwendbar waren, gelten die für sie maßgebend gewesenen Bestimmungen über die Berechnung der Dienstzeit. Bei Angestellten und Arbeitern aus dem Personenkreis des § 62 Abs. 1, 2 und § 63 G 131 ist Abschnitt I Nr. 7 zu beachten.

(2) Sofern nach den am 8. Mai 1945 geltenden Vorschriften (Absatz 1) Unterbrechungen von Bedeutung waren (vgl. z. B. § 7 ATÖ), bleiben bei der Anwendung der Vorschriften (vgl. z. B. § 7 Abs. 3 a. a. O.) die in den RL Nr. 3 Abs. 1, 3 Buchstaben a bis d, f zu § 115 BBG enthaltenen Hinweise zu berücksichtigen; Unterbrechungen, die insgesamt ein Jahr nicht übersteigen, und Unterbrechungen, die auf Grund außenpolitischer Spannungen (z. B. in der Tschchoslowakei bis 1938) im Hinblick auf die deutsche Volkszugehörigkeit des Antragstellers eingetreten sind, sind nicht als solche anzusehen, wenn der Dienst alsbald nach Wegfall des Hinderungsgrundes wieder aufgenommen wurde.

(3) Zeiten, die vor erheblicheren Unterbrechungen (Absatz 2) liegen, und die Zeit der Unterbrechung zählen bei der Berechnung der Dienstzeit nicht mit, es sei denn, daß das am 8. Mai 1945 maßgebend gewesene Recht etwas anderes bestimmte. Ebenso bleiben Zeiten, für die eine Abfindung, ein Übergangs-, Entlassungs- oder Abkehrgehalt gewährt worden ist, bei der Berechnung der Dienstzeit außer Betracht.

- Bei den in Abschnitt I Nr. 2, 3 bezeichneten **Berufsunteroffizieren und unteren Reichsarbeitsdienstführern** (§ 54 Abs. 4, § 55) ist die Dienstzeit nach VV Nr. 2 Abs. 5 zu § 54 i. Verb. mit VV Nr. 3 Abs. 1 zu § 53 oder VV Nr. 6 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit VV Nr. 4 Abs. 1 zu § 55 zu berechnen. § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist zu beachten.
- Bei den in Abschnitt I Nr. 4 bezeichneten **Berufsoffizieren, Berufsunteroffizieren und Reichsarbeitsdienstführern** (§ 54b i. Verb. mit § 52c) ist die Dienstzeit nach dem Recht zu berechnen, das am 8. Mai 1945 für das Arbeitsverhältnis galt, in dem sie nach § 54b als verblieben zu behandeln sind (siehe Nr. 1).
- Bei den in Abschnitt I Nr. 5 bezeichneten **Beamten auf Widerruf** (§ 70 Abs. 5) ist die Dienstzeit nach § 106 Abs. 2 BBG und den VV dazu zu berechnen. Bei Beamten auf Widerruf aus dem Personenkreis des § 62 Abs. 1, 2 und § 63 G 131 ist Abschnitt I Nr. 7 zu beachten.
- Bei den in Abschnitt I Nr. 6 bezeichneten **Versorgungsanwärtern** ist Dienstzeit die Zeit, die auf Grund der Dienstverpflichtung in dem zum Erwerb des Versorgungsscheines führenden Dienstverhältnis geleistet worden ist.

IV. Ausschließungsgründe

Das Entlassungsgeld ist nicht zu gewähren, wenn vor seiner Zahlung die Voraussetzungen des § 48 BBG eingetreten sind oder die Ernennung (Anstellung) gemäß §§ 7, 8 G 131 nicht zu berücksichtigen ist oder die Rechte aus dem G 131 gemäß § 9 G 131 aberkannt sind (§ 52c Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 4 Halbsatz 2, § 70 Abs. 5 letzter Satz, § 71 Satz 3); in den Fällen des § 48 BBG bleibt jedoch die entsprechende Anwendung der §§ 50, 51 BBG

und in den Fällen des § 9 G 131 die entsprechende Anwendung des § 104 BDO unberührt.

V. Höhe des Entlassungsgeldes

Das Entlassungsgeld, auf das ein nach der bisherigen Fassung des G 131 gezahltes Entlassungsgeld anzurechnen ist (Abschnitt VI Nr. 4 und 7 Abs. 3), beträgt

- für **Arbeiter** (Abschnitt I Nr. 1, 7) gleichviel, ob sie nach einer Tarifordnung oder anders entlohnt worden sind, 1500 DM,
- für **Angestellte** (Abschnitt I Nr. 1, 7)
 - der Vergütungsgruppen X bis VII der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen 1500 DM,
 - der Vergütungsgruppen VIa, b bis IV der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen 2000 DM,
 - der Vergütungsgruppen III bis I der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen sowie übertariflicher Vergütungen im Sinne der allgemeinen Tarifordnung vom 10. Mai 1938 2500 DM;

zu a bis c:

Bei Angestellten, die nicht nach einer Tarifordnung vergütet wurden, ist das zu gewährende Entlassungsgeld durch Vergleich ihrer Grundvergütung mit den Sätzen der Vergütungsgruppen der Tarifordnung A zu ermitteln.

Nr. 1 und 2 gelten auch für **Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und Reichsarbeitsdienstführer**, die wie unter §§ 52 bis 52b fallende Angestellte oder Arbeiter zu behandeln sind (vgl. Abschnitt I Nr. 4);

- für **Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer** (Abschnitt I Nr. 2, 3)
 - mit einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren 4000 DM,
 - mit einer Dienstzeit von elf Jahren 4500 DM,
- für **Beamte auf Widerruf** (Abschnitt I Nr. 5, 7)
 - der Besoldungsgruppen 11 bis 4d der Reichsbesoldungsordnung A oder entsprechender Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen 1500 DM,
 - der Besoldungsgruppen 4c 2 bis 2d der Reichsbesoldungsordnung A oder entsprechender Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen 2000 DM,
 - von der Besoldungsgruppe 2 c 2 aufwärts der Reichsbesoldungsordnung A sowie der Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnungen B und H oder entsprechender Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen 2500 DM,
- für **Versorgungsanwärter** (Abschnitt I Nr. 6) 1500 DM.

VI. Zahlung und Rückzahlung des Entlassungsgeldes

- (1) Auf das Entlassungsgeld besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Steht das Entlassungsgeld nach den Bestimmungen des G 131 mehrfach zu (z. B. nach § 52c und nach § 71), so wird nur das höhere Entlassungsgeld gewährt; ist das Entlassungsgeld gleich hoch, so wird nur das auf dem letzten Dienst- oder Arbeitsverhältnis beruhende Entlassungsgeld gewährt (§ 52c Abs. 3, § 71 Satz 3 G 131).
(2) Das Entlassungsgeld wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Für die Antragstellung ist eine Frist im G 131 nicht bestimmt.

- Hat ein Anspruchsberechtigter (vgl. die vorstehenden Abschnitte I bis IV), der die Voraussetzungen des § 4 G 131 erfüllt oder dem gemäß § 4a G 131 Befreiung gewährt ist, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland oder ist er nicht Deutscher im Sinne

- des Artikels 116 des Grundgesetzes, so ruht der Anspruch auf Entlassungsgeld, jedoch kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen (§ 52c Abs. 1 Satz 3 G 131 i. Verb. mit § 159 BBG; § 54 Abs. 4 Halbsatz 2, § 70 Abs. 5 letzter Satz, § 71 Satz 3). Bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des G 131 kann die oberste Dienstbehörde nach den vorstehenden Vorschriften die Zahlung des Entlassungsgeldes von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des G 131 abhängig machen.
3. Das Entlassungsgeld unterliegt nicht der Lohnsteuer und ist nicht Arbeitsentgelt. Es ist daher auch nicht auf die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe anrechenbar.
 4. Ein nach der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Fassung des G 131 v. 21. August 1961 — BGBI. I S. 1579 —, ggf. i. Verb. mit Artikel 12 Nr. 1 des Haushaltssicherungsgesetzes, gezahlt Entlassungsgeld ist anzurechnen (Artikel II § 3 Abs. 2 Satz 1 Viertes ÄndG G 131 in der Fassung des Artikels 10 § 2 Nr. 1 des Finanzplanungsgesetzes). Nachdem die im Vierten Änderungsgesetz zum G 131 vorgesehene Erhöhung der Entlassungsgelder auf Grund des Finanzplanungsgesetzes nicht wirksam wird, bewirkt die vorstehende Anrechnungsvorschrift, daß in Fällen, in denen ein Entlassungsgeld nach der bisherigen Fassung des G 131 gezahlt worden ist, eine nochmalige Zahlung nach den ab 1. Januar 1967 geltenden Vorschriften in aller Regel nicht mehr in Betracht kommt. Ein nach § 71b G 131 in der bis zum 30. September 1961 jeweils geltenden Fassung gezahlt Entlassungsgeld ist nicht anzurechnen.
 5. (1) Ist nach der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Fassung des G 131 Entlassungsgeld gezahlt worden und werden Versorgungsbezüge oder Übergangsbezüge auf Grund des Vierten ÄndG G 131 (z. B. nach der Änderung des § 52b Abs. 2 Satz 3) gewährt, so ist das Entlassungsgeld zurückzuzahlen. Die Tilgung ist durch Einbehaltung der Versorgungs- (Übergangs-)bezüge in angemessenen Beträgen zu bewirken (Artikel II § 3 Abs. 1 Viertes ÄndG G 131).
(2) Hat ein Antragsteller bereits Bezüge nach dem G 131 erhalten, die ihm nach Überprüfung nicht zu stehen oder zustanden, so sind überzählte Beträge auf das Entlassungsgeld nur dann anzurechnen, wenn der zu Unrecht gezahlte Betrag bei Anwendung des § 87 Abs. 2 BBG zurückgefordert werden kann.
 6. § 52c Abs. 2 (ggf. i. Verb. mit § 54 Abs. 4 Halbsatz 2, § 70 Abs. 5 letzter Satz) hat nur noch Bedeutung für die Abwicklung der Rückzahlung nach der bisherigen Fassung des Gesetzes gezahlter Entlassungsgelder im Falle einer Übernahme in den öffentlichen Dienst im Sinne der vorstehenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 1965; Entsprechendes gilt für die Anwendung des § 52c Abs. 2 nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Dritten DV zum G 131 in der Fassung vom 4. Juni 1962 (BGBI. I S. 401).
 7. (1) Ist eine Person (Abschnitt I), der im Erlebensfall Entlassungsgeld zu gewähren wäre, nach dem 31. März

1951 verstorben, so steht das Entlassungsgeld dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zu (vgl. § 52c Abs. 1 Satz 4, § 54 Abs. 4 Halbsatz 2, § 70 Abs. 5 letzter Satz, § 71 Satz 3).

(2) Das Entlassungsgeld ist dem am 1. Januar 1967 noch lebenden Ehegatten und den Kindern zu gleichen Teilen (§ 420 BGB) zu zahlen. Eine Bestimmung der Zahlungsempfänger in anderer Weise durch die Versorgungsbehörde entsprechend § 155 Abs. 1 BBG ist nicht vorgesehen. Erbrecht, Kinderzuschlagsberechtigung und die Vorschrift über die Zahlung oder Verteilung des Sterbegeldes (VV Nr. 6 zu § 122 BBG) sind nicht maßgebend. Sind der überlebende Ehegatte oder Kinder nach dem 1. Januar 1967 verstorben, so ist das bereits beantragte Entlassungsgeld oder der auf den Verstorbenen treffende Teil (vgl. vorstehenden Satz 1) dagegen nach Erbrecht zu zahlen.

(3) Ein nach der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Fassung des G 131 (vgl. Nr. 4 Satz 1) an die Erben gezahlt Entlassungsgeld ist auf das jetzt dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zustehende Entlassungsgeld (Absatz 1) anzurechnen (Artikel II § 3 Abs. 2 Satz 2 Viertes ÄndG G 131).

8. Gegen einen den Antrag ablehnenden Bescheid sind die sich aus § 79 G 131 ergebenden Rechtsbehelfe gegeben.

VII. Buchungsstellen

Das Entlassungsgeld ist ab 1. Januar 1967 zu buchen

- a) bei **Kapitel 3307 Titel 171** des Bundeshaushalts für Beamte auf Widerruf nach § 70 Abs. 5 und für Angestellte und Arbeiter nach § 52c G 131,
- b) bei **Kapitel 3308 Titel 171** des Bundeshaushalts für Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführer nach § 54 Abs. 4, § 55 und §§ 54b, 55 i. Verb. mit § 52c und für Versorgungsanwärter nach § 71 G 131,
- c) bei **Kapitel 3307 Titel 170** des Bundeshaushalts — Sonderabschnitt Vorschüßzahlungen an Angehörige von Nichtgebietskörperschaften und Verbänden auf Grund des § 61 Abs. 4 G 131 — für frühere Beamte auf Widerruf, Angestellte und Arbeiter der in § 2 G 131 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Verbände von Gebietskörperschaften, so weit die Zahlungen noch vorschüßweise aus Bundesmitteln jedoch zu Lasten des endgültigen Trägers der Versorgungslast geleistet werden; diese Zahlungen sind besonders zu kennzeichnen.“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich, entsprechend zu verfahren. Mein RdErl. v. 23. 2. 1962 (SMBI. NW. 20364), Abschnitt I Buchstabe ZA d. RdErl. v. 27. 9. 1961 (SMBI. NW. 20363), Nr. 4 d. RdErl. v. 18. 9. 1962 (SMBI. NW. 20363), Nr. 9 d. RdErl. v. 10. 3. 1964 (SMBI. NW. 20363), Nr. 2 d. RdErl. v. 2. 9. 1965 (SMBI. NW. 20363) und Nr. 2 d. RdErl. v. 5. 4. 1966 (SMBI. NW. 20363) sind damit überholt.

— MBI. NW. 1967 S. 245.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.